

Zu Itg. 479-1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehalts-
ordnung 1976 geändert wird

B e r i c h t

des

KOMMUNAL - AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 23. September 1982 die Vorlage der Landesregierung GZ II/1-1004/138-82, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, beraten und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag der Landesregierung GZ II/1-1004/138-82 wird abgeändert und hat wie aus der Beilage ersichtlich zu lauten:

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z. 3 :

Diese Änderung bewirkt eine Klarstellung dahingehend, daß alle von dieser Maßnahme betroffenen Gemeindebeamten mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in eine besoldungsrechtliche Stellung der Dienstklasse IV übergeleitet werden. Gleichzeitig wurde neu festgelegt, daß bei dieser Überleitung die seinerzeit gemäß Punkt 11 der Anlage B zur NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 zuerkannte Besserstellung nicht nochmals berücksichtigt wird, da ansonsten diese Gemeindebeamten in den doppelten Genuß dieser Besserstellung gelangen würden.

Weiters wurde in Abs.2 die Bestimmung aufgenommen, daß durch die Überleitung keine Einreihung in die Dienstklasse V erfolgt. Dies wurde erforderlich, da Beamte in den höheren Gehaltsstufen der bisherigen Dienstklasse IV anlässlich der Überleitung in die neue Dienstklasse IV einen Gehalt der Dienstklasse V erreicht hätten.

Zu Art. II :

Die Wirksamkeit des Art.I Z. 2 wurde mit 1. Jänner 1983 festgelegt, um ein rückwirkendes Inkrafttreten der Neubemessung der Ruhegehälter zu vermeiden. Dies würde bei den Gemeinden zu einem zusätzlichen Aufwand führen und soll daher diese Bestimmung möglichst gleichzeitig mit der Verlautbarung dieser Novelle in Kraft treten.

Fux

Romedner

Berichterstatter

Obmann